



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Ferdinand Mang AfD**
vom 11.01.2023

Fahrplan zur Zurückzahlung zu hoher Corona-Bußgelder

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, welches die Ausgangsbeschränkungen von April 2020 für unverhältnismäßig erklärt hat? 3
- 1.2 In welcher Form hat die Staatsregierung bei den Bürgern um Verzeihung gebeten, aufgrund der nicht verfassungsgemäßen Einschränkung ihrer Freiheiten? 3
- 1.3 Aus welchen Gründen verweigert die Staatsregierung die unbedingte und direkte Zurückzahlung der Corona-Bußgelder an alle Opfer dieses Vorgehens, ganz ohne Antrag? 4
- 2.1 In wiefern soll die Zurückzahlung der Bußgelder nur auf Nachfrage „bürgernah“ sein? 4
- 2.2 Welche Alternativen würden der Staatsregierung zur Verfügung stehen? 4
- 3.1 Wie viele der von 01.04.2020 bis 19.04.2020 verhängten 22 076 Bußgelder wegen Verstößen gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung wurden bereits zurückgezahlt? 4
- 3.2 Welche Gesamtsumme umfasst das? 4
- 4.1 Wie hoch war die Anzahl der beantragten Rückzahlungen insgesamt? 4
- 4.2 Aus welchen Gründen wurden Rückzahlungen verweigert oder abgelehnt? 5
- 4.3 Wie viele der beantragten Rückzahlungen wurden abgelehnt? 5
- 5.1 Wie viele Rechtsverfahren sind angelaufen aufgrund des Sachverhalts? 6
- 5.2 Wie viele Rechtsverfahren sind bereits abgeschlossen? 6
- 5.3 Welche Ergebnisse brachten diese Rechtsverfahren? 6

6. Welche Kosten erzeugen die Rückzahlungen und die Rechtsverfahren für den Freistaat bisher?	6
Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz in Bezug auf die Fragen 3.1 bis 6.1

vom 30.03.2023

- 1.1 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, welches die Ausgangsbeschränkungen von April 2020 für unverhältnismäßig erklärt hat?**

- 1.2 In welcher Form hat die Staatsregierung bei den Bürgern um Verzeihung gebeten, aufgrund der nicht verfassungsgemäßen Einschränkung ihrer Freiheiten?**

Die Fragen 1.1 bis 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Urteil vom 22.11.2022 (Aktenzeichen – Az. 3 CN 2.21) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Revision des Freistaates Bayern gegen die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 04.10.2021 (20 N 20.767) zurückgewiesen.

Auf Basis der Urteilsgründe ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Ausgangssperre nur das Verlassen der Wohnung zum Verweilen im Freien alleine oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands nicht hätte untersagt werden dürfen. Bedenken gegen die Ausgangsbeschränkung als solche können den Urteilsgründen nicht entnommen werden. Vielmehr hat das BVerwG im sächsischen Parallelverfahren (3 CN 1.21) anerkannt, dass Ausgangsbeschränkungen ein zulässiges Mittel zur Pandemiebekämpfung sind.

Im Frühjahr 2020 gab es nur begrenzte Erkenntnisse über das neuartige und hochansteckende Coronavirus SARS-CoV-2, keinen Impfstoff und keine Medikamente dagegen. Rasches und entschlossenes Handeln bezüglich der notwendigen Coronamaßnahmen war aus damaliger Sicht aufgrund des hohen Ansteckungsrisikos, der meist schweren Krankheitsverläufe und des fehlenden Immunschutzes der Bevölkerung unerlässlich. Die Infektionskurve konnte nur durch eine größtmögliche Reduktion des Ansteckungsrisikos abgeflacht werden. Der Schutz des Lebens und die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat waren und sind, damals wie heute, stets Maßstab und Ziel des Handelns der Staatsregierung. Eine bloße Kontaktbeschränkung wäre im Vergleich zu einer Ausgangsbeschränkung mit einer gesteigerten Mobilität der Bevölkerung einhergegangen, sodass es in der Folge neben vermehrten Kontakten im öffentlichen Raum auch zu gesteigerten Kontaktmöglichkeiten, etwa infolge einer stärkeren Nutzung des Personennah- und Fernverkehrs, hätte kommen können.

Bußgelder, die verhängt wurden, weil der Betroffene gegen das von den Verwaltungsgerichten beanstandete Verbot, allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands im Freien zu verweilen, verstoßen hatte, werden auf Antrag der betroffenen Bürgerinnen und Bürger zurückgezahlt. Die Bürgerinnen und Bürger wurden hierüber durch Pressemitteilung und Informationen auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) informiert.

- 1.3 Aus welchen Gründen verweigert die Staatsregierung die unbedingte und direkte Zurückzahlung der Corona-Bußgelder an alle Opfer dieses Vorgehens, ganz ohne Antrag?**
- 2.1 In wiefern soll die Zurückzahlung der Bußgelder nur auf Nachfrage „bürgernah“ sein?**
- 2.2 Welche Alternativen würden der Staatsregierung zur Verfügung stehen?**

Die Fragen 1.3 bis 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Rückzahlung erfolgt nach entsprechender Prüfung der zuständigen Behörde im Einzelfall auf Antrag des Betroffenen in denjenigen Fällen, in denen das Bußgeld verhängt wurde, weil der Betroffene die Wohnung verlassen hatte, um allein oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands im Freien zu verweilen. Ein Antrag ist schon deshalb erforderlich, weil die Kontoverbindung, auf die der Betroffene eine Rückzahlung erhalten möchte, nicht notwendig dem Konto entsprechen muss, von dem die Geldbuße beglichen wurde.

An die Antragstellung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Den Bürgerinnen und Bürger werden so eine einfache Beantragung und Rückzahlung ermöglicht. Für die Entscheidungen der Behörden über die Anträge auf Rückzahlung werden keine Kosten erhoben (Art. 3 Abs. 1 Nr. 7 Kostengesetz).

Alternative Vorgehensweisen wurden von der Staatsregierung eingehend geprüft. Diese scheiden jedoch aus, da nach Auffassung der Staatsregierung kein Wiederaufnahmegrund besteht (vgl. Bayerisches Oberstes Landesgericht – BayObLG, Beschluss vom 14.09.1962 – BWReg. 4 St 35/62 – Neue Juristische Wochenschrift – NJW 1962, 2166). Auch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand kommt aufgrund vorrangiger Rechtsschutzmöglichkeiten vorliegend nicht in Betracht.

- 3.1 Wie viele der von 01.04.2020 bis 19.04.2020 verhängten 22076 Bußgelder wegen Verstößen gegen die vorläufige Ausgangsbeschränkung wurden bereits zurückgezahlt?**
- 3.2 Welche Gesamtsumme umfasst das?**
- 4.1 Wie hoch war die Anzahl der beantragten Rückzahlungen insgesamt?**

Die Fragen 3.1, 3.2, und 4.1 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMGP liegen zurzeit keine, den Regierungen bislang 29 Anträge zur Entscheidung im Gnadungsverfahren vor, die Verstöße gegen die in § 4 Abs. 2 und 3 (1.) Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) geregelten Ausgangsbeschränkungen in der Fassung der ÄnderungsVO vom 31.03.2020, also die bußgeldbewehrte vorläufige Ausgangsbeschränkung im Zeitraum 01.04.2020 bis 19.04.2020, betreffen (Stand 20.03.2023, 10.00 Uhr).

Eine Abfrage bei den Kreisverwaltungsbehörden zu den dort eingegangenen Anträgen konnte innerhalb der zur Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand erfolgen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind aber durch Schreiben des StMGP vom 09.03.2023 aufgefordert, alle Anträge, die bei ihnen eingehen und die die Rückzahlung eines Bußgelds betreffen, das im Zeitraum vom 01.04. bis zum 19.04.2020 wegen des Verlassens der Wohnung zum Verweilen im Freien alleine oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts erlassen worden ist, den Regierungen oder dem StMGP zur Entscheidung zuzuleiten.

Wurde das Bußgeldverfahren durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung in der Sache abgeschlossen, sind das Staatsministerium der Justiz (StMJ) und sein nachgeordneter Geschäftsbereich für Anträge auf Rückzahlung zuständig.

In den nach bundeseinheitlichen Kriterien abgestimmten Justizgeschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) und der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) werden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz ausgewertet. Diese Auswertung lässt jedoch nur eine Unterscheidung nach allen Ordnungswidrigkeitenverfahren und solchen, denen eine Ordnungswidrigkeit begangen im Straßenverkehr zugrunde liegt, zu. Nach Bußgeldverfahren wegen Coronaverstößen kann nicht gesondert gefiltert werden. Zur Höhe von verhängten Bußgeldern und zur Höhe eventueller Rückzahlungen werden weder in der StA-Statistik noch in der StP/OWi-Statistik Daten erhoben. Aus den bestehenden Haushaltstiteln lassen sich entsprechende Daten ebenfalls nicht entnehmen.

Mangels statistischer Daten kann die Frage in Bezug auf Ersuchen, die bei den Staatsanwaltschaften als Vollstreckungsbehörden oder bei den Gerichten eingegangen und nicht an die Generalstaatsanwaltschaften weitergeleitet worden sind, in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Frage könnte nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Dies vorausgeschickt kann Folgendes mitgeteilt werden: Weder dem StMJ noch den Generalstaatsanwaltschaften München, Nürnberg und Bamberg liegen derzeit (Stand 14.03.2023, 10.00 Uhr) Anträge zur Entscheidung im Gnadenverfahren vor, die Verstöße gegen die in § 4 Abs. 2 und 3 (1.) Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) geregelten Ausgangsbeschränkungen in der Fassung der ÄnderungsVO vom 31.03.2020, also die bußgeldbewehrte vorläufige Ausgangsbeschränkung im Zeitraum 01.04.2020 bis 19.04.2020, betreffen.

4.2 Aus welchen Gründen wurden Rückzahlungen verweigert oder abgelehnt?

4.3 Wie viele der beantragten Rückzahlungen wurden abgelehnt?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1.3, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2 und 4.1 wird Bezug genommen.

-
- 5.1 Wie viele Rechtsverfahren sind angelaufen aufgrund des Sachverhalts?**
- 5.2 Wie viele Rechtsverfahren sind bereits abgeschlossen?**
- 5.3 Welche Ergebnisse brachten diese Rechtsverfahren?**
- 6. Welche Kosten erzeugen die Rückzahlungen und die Rechtsverfahren für den Freistaat bisher?**

Die Fragen 5.1, 5.2, 5.3 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorbemerkung: Die Fragen 5.1 bis 6.1 werden dahingehend ausgelegt, dass der Begriff „Rechtsverfahren“ ausschließlich diejenigen Fälle betrifft, in denen nach § 67 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) Einspruch gegen den jeweiligen Bußgeldbescheid eingelegt wurde.

Aus den in den Antworten zu den Fragen 3.1 und 3.2 genannten Gründen kann mangels gesonderter statistischer Erfassung keine Aussage über die Anzahl und den Ausgang der Verfahren getroffen werden, in denen nach § 67 OWiG Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, der auf Grundlage der § 4 Abs. 2 und 3 (1.) Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der vom Bundesverwaltungsgericht für unwirksam erklärten Fassung erlassen worden ist, eingelegt wurde. Gleiches gilt für die Höhe der Kosten solcher Verfahren.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die Verfahrensakten händisch durchgesehen würden. Dies würde bei den Kreisverwaltungsbehörden und den Staatsanwaltschaften ganz erhebliche Arbeitskraft binden und im Geschäftsbereich des StMJ eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Zur Höhe etwaiger Rückzahlungen wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1, 3.2 und 4.1 Bezug genommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.